VERORDNUNG (EWG) Nr. /83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1399/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnung des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1399/81 und (EWG) Nr. 1037/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch den Ankauf dieses Erzeugnisses aus dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt wird, falls die Mengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht ausreichen, um die Lieferung durchzuführen oder die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht aufzuweisen. Da auf dem Gebiet der Qualität die Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Magermilchpulver sicherzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81	(EWG) Nr. 1038/82
2. Empfänger	Guinea Bissau	WEP
3. Bestimmungsland		Botsuana
4. Gesamtmenge der Partie	300 t	10 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	belgische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leite desnatado em po com vitaminàs / Dom da Comunidade económica europeia a republica da Guine Bissau“	„Botswana 24780X / Dried skimmed milk, enriched / Port Elizabeth / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juli 1983	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Bissau (Abladen auf Kai oder Leichter)	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	M. d'Olivira Sanca, Secrétariat d'État au plan et à la Coopération Internationale S/C Delegation CEE, Caixa Postal 359 Bissau, Telex 96900 PTT BI (por delegado CCE)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	27. Juni 1983	—

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Syrien	Angola
4. Gesamtmenge der Partie	50 t	90 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Syria 2511 / Dried skimmed milk, enriched / Lattakia / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Angola 2566 Q / Leite desnatado em po com vitaminas / Luanda / Dom da Comunidade economica europeia / Fornecido pelo Programa alimentar mundial“
9. Lieferfrist	Lieferung im Juli 1983	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	27. Juni 1983	—

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Tunesien	Demokratische Volksrepublik Jemen
4. Gesamtmenge der Partie	50 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestand	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. August 1982	(5)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Tunisia 2582 / Dried skimmed milk, non enriched / Tunis / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Yemen PDR 2166 EXP / Dried skimmed milk, enriched / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung im Juli 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	27. Juni 1983

Bezeichnung der Partie	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82
2. Empfänger	WEP
3. Bestimmungsland	Demokratische Volksrepublik Jemen
4. Gesamtmenge der Partie	240 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestand
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. August 1982
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Yemen PDR 2265 EXP / Dried skimmed milk, non enriched / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung im Juli 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	27. Juni 1983

Bezeichnung der Partie	I	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Pakistan	Marokko
4. Gesamtmenge der Partie	3 000 t (6)	101 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Pakistan 2237 Pl / Dried skimmed milk, enriched / Karachi / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Morocco 2527 / Dried skimmed milk, enriched / Casablanca / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 15. August 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	27. Juni 1983	

Bezeichnung der Partie	L	M
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Marokko	
4. Gesamtmenge der Partie	750 t	520 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Morocco 2288 EXP / Dried skimmed milk, enriched / Casablanca /	Tangiers / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung im August 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	27. Juni 1983	

Bezeichnung der Partie	N	O
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	(EWG) Nr. 1400/81
2. Empfänger	Swasiland	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	232 t	68 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	britische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestand	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. August 1982	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community"	
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Mbabane (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Swaziland Dairy Board, PO Box 507, Mbabane, Swaziland (telex n° 2186 WD)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	27. Juni 1983	

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten: siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Der Vitamin-A-Gehalt des Magermilchpulvers muß mindestens 5000 IE je 100 g betragen. Der Gehalt an Vitamin D muß mindestens 500 IE je 100 g betragen. Es muß garantiert sein, daß die der Milch beigemengte Vitaminmischung zehnmal soviel Vitamin A wie Vitamin D enthält. Die der Milch beigemischten Vitamine müssen von pharmazeutischer Qualität und für den menschlichen Verzehr erzeugt worden sein. Das Herstelldatum des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers muß auf den Säcken deutlich angegeben sein. Das Magermilchpulver darf höchstens einen Monat vor dem Ausstellungsdatum der Kontrollbescheinigung, wie im Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 angegeben, hergestellt worden sein.

(6) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.